

Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (BASS 1-63 Nr. 2) ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht an Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§24 Abs. 2 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen. Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von außerunterrichtlichen Angeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.

Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten. Die Entscheidung über die Einrichtung eines konkreten Ganztags- und Betreuungsangebotes (§9 Abs. 2 SchulG) trifft die jeweilige Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz (§65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG). Der Schulträger ist zu beteiligen.

Wie bereits im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur am 30.06.2016 berichtet, gibt es derzeit keine eigene OGS-Betreuung an der Evangelischen Grundschule Meckenheim. Eine Nachmittagsbetreuung ist nur im Rahmen der Programme Betreuung „8-1“ (bis max. 13 Uhr) und „13 plus“ (bis max. 15 Uhr) vorhanden (Anzahl derzeit ca. 70 Kinder, Träger: Betreute Schulen Rhein-Sieg e.V.).

Aufgrund des bereits seit Jahren bestehenden Bedarfes an Ganztagsbetreuung von EGS-Kindern hat sich die OGS der KGS Meckenheim bereit erklärt, diese mit aufzunehmen. Die Anzahl ist zwischenzeitlich gestiegen auf ca. 30 Kinder. Da der Bedarf an Betreuungsplätzen auch in der KGS kontinuierlich steigt und die räumlichen Ressourcen begrenzt sind, wird es zum Schuljahr 2017/2018 nicht mehr möglich sein, EGS-Kinder dort zu betreuen. Parallel hierzu haben die Eltern von ca. 25 künftigen Erstklässlern der EGS den Bedarf an einer Ganztagsbetreuung angemeldet.

Insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sieht die Verwaltung den Bedarf an der Einrichtung einer OGS an der EGS.

Am 04.10.2016 hat unter Beteiligung des Schulträgers ein Elterninformationsabend stattgefunden, in dem die Einrichtung einer OGS vorgestellt und diskutiert wurde. In der anschließenden Schulkonferenz wurde einstimmig die Einrichtung der OGS zum Schuljahr 2017/2018 beschlossen.

Da eine parallele Finanzierung der OGS und der bisherigen Betreuung „8-1“, „13 plus“ nicht zulässig ist, soll aufgrund des Bedarfes einiger Eltern für Kinder mit einem (ggf. nicht täglichen) Betreuungsbedarf, der eine Abholung vor 15 Uhr ermöglicht, eine Gruppe im Rahmen der sog. „sonstige Betreuungsform“ bis 14 Uhr eingerichtet werden. Hierbei werden alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten sowie finanziellen Ressourcen voll ausgeschöpft.

Die für die Antragstellung bei der Bezirksregierung erforderlichen Konzepte der Schule sowie des Schulträgers wurden zwischenzeitlich erstellt, die Abstimmung mit

der Jugendhilfeplanung ist erfolgt und die Zustimmung des Schulamtes des Rhein-Sieg-Kreises zum Schulkonzept liegt vor.

Bei der Auswahl des künftigen Trägers wurden mehrere mögliche Kooperationspartner, die zum Teil auch bereits Betreuungsmaßnahmen an dieser Schule durchgeführt haben, um Abgabe einer Interessensbekundung gebeten.

Nach einem Vergleich der vorgelegten Konzepte sowie unter Berücksichtigung der räumlichen und finanziellen Ressourcen des Schulträgers hat sich die Schulleitung der EGS für den Förderverein der Kath. Grundschule entschieden. Die entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen Schule, OGS- und Schulträger soll bis Ende des Jahres geschlossen werden.

Räumliche Kapazitäten (Betreuungsräume, Mensa) sowie Ausstattungsgegenstände sind vorhanden bzw. können mit-/umgenutzt oder im Rahmen des jährlich kalkulierten Austausches und durch Setzung von Prioritäten beschafft werden.

Bis Ende des Jahres sollen die für die Antragstellung bei der Bezirksregierung (Frist 31.03.2017) erforderlichen verbindlichen Zusagen der Eltern eingeholt werden.